

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1672/68 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1968

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 922/68 betreffend die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen für Melasse im Fall der Festsetzung der Abschöpfung im voraus

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 770/68 des Rates vom 18. Juni 1968 über die vorherige Festsetzung der Abschöpfung für Zucker ⁽²⁾ ist die vorherige Festsetzung der für eine Einfuhr von Melasse geltenden Abschöpfung zu beschließen, wenn die Einfuhr notwendig ist, um die Versorgung bestimmter Gebiete der Gemeinschaft sicherzustellen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 922/68 der Kommission vom 8. Juli 1968 über die Anwendung der vorherigen Festsetzung der Abschöpfung für Melasse ⁽³⁾ ist unterstellt worden, daß nach Anlaufen der neuen Kampagne der Bedarf während einer Reihe

von Monaten aus der Inlandserzeugung gedeckt werden könne. Es hat sich jedoch inzwischen gezeigt, daß diese Annahme, zumal bei der jetzt erwarteten geringen Erzeugung, nicht für alle Bedarfsgebiete der Gemeinschaft zutrifft. Aus diesem Grund ist es angebracht, die in der genannten Verordnung vorgesehene Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen für Einfuhren mit vorheriger Festsetzung der Abschöpfung aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 922/68 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1968

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 160 vom 9. 7. 1968, S. 5.